

Der Wahlleiter des Marktes Essing
Marktplatz 1
93343 Essing

Bekanntmachung

**der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des
abschließenden Wahlergebnisses sowie die Form der Verkündung
des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl**

- ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
- ☒ des Marktgemeinderats

im Markt Essing am Sonntag, 08.03.2026

**1. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden
Wahlergebnisses für die Wahl der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten
Bürgermeisters und des Gemeinderats**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet

am Dienstag, den 17.03.2026, um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Essing, Marktplatz 1, 93343 Essing

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des Wahlergebnisses, Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis zur Wahl der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats durch

öffentlichen Aushang am Rathaus Essing, Marktplatz 1, 93343 Essing und an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein (Rathaus Ihrlerstein, Hauptstraße 15, 93346 Ihrlerstein)

und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Essing www.marktessing.de - Bekanntmachungen

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist der öffentliche Aushang am Rathaus Essing des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

26.02.2026

Datum



Unterschrift

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____